AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION
Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6
Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060
Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr
Wien 1, Herrengasse 11 - 13
zu erreichen mit:
U3 (Haltestelle Herrengasse)
2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)
DVR: 0059986

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Beilagen

LAD-VD-9107/53

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 78 -GE/19 96
Datum: 4. NOV. 1996
Verteilt 11. 9. 96

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 531 10	Durchwahl	Datum
52.015/36-2/96	Mag. Kleiser		2108	29. Okt. 1996

Betrifft
Änderung des Arbeitszeitgesetzes, des Arbeitsruhegesetzes und des Arbeitsverfassungsgesetzes

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsruhegesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Grundsätzlich:

1. Gegen die mit dem vorliegenden Entwurf geplante **Flexibilisierung der Arbeitszeit** wird **kein Einwand** erhoben.

2. Jedoch ist anzumerken, daß die Neuregelung eine Flexibilisierung der Arbeitszeit im wesentlichen **nur durch Kollektivvertrag** zuläßt - durch Betriebsvereinbarung **nur mit Zustimmung der zuständigen Fachgewerkschaft** - und somit keine Möglichkeit bietet, im Wege von Einzelvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern Durchrechnungszeiträume und Bandbreiten festzulegen. Dies bedeutet im Hinblick auf die Kleinbetriebsstruktur der österreichischen Wirtschaft, daß bei Fehlen einer kollektivvertraglichen Regelung alle jene **Betriebe**, in denen kein Betriebsrat bestehen kann oder tatsächlich keiner besteht, **weiterhin von jeder Flexibilisierungsmöglichkeit ausgeschlossen sind.**

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I. Z. 3:

Die Formulierung in § 4 Abs. 5 Z. 1 „**unter** 52 Wochen liegender Durchrechnungszeitraum" wäre - um das in den Erläuterungen genannte Ziel der Ermöglichung von Jahresarbeitszeitverträgen zu erreichen - durch „**bis zu** 52 Wochen ...." zu ersetzen.

Zu Art. I Z. 5:
Seitens der NÖ Landesregierung wird das von einem großen Vertragspartner des Landes im Bereich der Hilfe für behinderte Menschen vorgebrachte Begehren unterstützt, daß **im Bereich der Hilfe für behinderte Menschen** von Betreuern geleistete **Dienste** (inklusive der Ruhezeiten) **bis zu 25 Stunden** dauern dürfen. Bei familienähnlichen Unterbringungen und Betreuungen liegt dies zur Intensivierung der persönlichen Beziehungen und Kontakte zwischen Betreuer und betreuten Personen im Interesse der betreuten Personen. Der letzte Satz des § 5a Abs. 4 sollte daher entfallen.

Zu Art. I Z. 22:
Die in den Erläuterungen wiedergegebene Absicht, die Verpflichtung zum gesonderten Vermerken geleisteter Überstunden weder unter die Einsichtspflicht des Abs. 6 noch unter die Strafbestimmungen des § 28 fallen zu lassen, ist durch den vorgesehenen Gesetzeswortlaut „**In den** Arbeitszeitaufzeichnungen sind Überstunden gesondert auszuweisen" nicht gedeckt. Es sollte eine Formulierung gewählt werden, die z.B. lauten könnte: „Weiters sind Aufzeichnungen darüber zu führen, welche Arbeitsstunden als Überstunden geleistet wurden".

Zu Art. II:
Hier wäre lediglich das Zitat der letzten Novelle des Arbeitruhegesetzes (BGBl.Nr. 410/1996) richtigzustellen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö l l
Landeshauptmann

LAD-VD-9107/53

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen (zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
6. an den Landtag von Niederösterreich (zu Handen des Präsidenten Herrn Mag. Franz Romeder)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung